



Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Telefon
089 2162-0

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

Telefax
089 2162-2760

nachrichtlich:
Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-14-9806-3/26/1

München,
20.08.2026

**Jagdrecht;
Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in befriedeten Siedlungsbereichen bestehen regelmäßig Konflikte mit Wildarten, insbesondere auch mit invasiven Arten, wie dem Waschbären. Mit den nachstehenden Ausführungen wird den Jagdbehörden ein umfassender Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten gegeben, um Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Kommunen, Revierinhaber oder deren Beauftragte bei der Bewältigung von Problemlagen in befriedeten Bezirken beraten und unterstützen zu können.

**1. Jagdausübung mit Fanggeräten ohne Gestattung der Jagdbehörde
(§ 1 AVBayJG, Gestattungsfiktion)**

§ 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) enthält eine Gestattungsfiktion für **Revierinhaber**. So gilt eine Gestattung in befriedeten Bezirken nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) als erteilt, wenn der **Revierinhaber** dort mit **Zustimmung** des

Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf **Haar-raubwild, Nutrias und Wildkaninchen** mit **Fanggeräten** (vgl. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG) **innerhalb der Jagdzeiten** ausübt. Die Vorschrift des § 1 AVBayJG umfasst sowohl die Verwendung von **Lebend-** als auch von **Totschlagfallen** (vgl. Art. 29a Abs. 2 Satz 1 BayJG). Bei der Verwendung von Lebendfallen ist für den **Fangschuss** keine gesonderte Gestattung durch die Jagdbehörde i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayJG erforderlich. § 1 AVBayJG spricht von der „Jagdausübung“, die sich nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 4 BJagdG auf das Aufsuchen, Nachstellen, **Erlegen** und Fangen von Wild erstreckt. Das Erlegen eines in einer Lebendfalle gefangenen Wildtieres durch den Revierinhaber ist damit von § 1 AVBayJG umfasst. Beim Fangschuss handelt es sich somit auch um befugte Jagdausübung i.S.d. § 13 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz (WaffG), weshalb es auch keiner gesonderten Schießerlaubnis bedarf (vgl. auch Ziffer 2 Buchst. a).

2. Jagdausübung mit Gestattung der Jagdbehörde (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG)

Eine ausdrückliche Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG ist durch die untere Jagdbehörde erforderlich, wenn der Fallenfang von **anderen Personen** als dem Revierinhaber durchgeführt werden soll (in Frage kommen der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder von diesen oder dem Revierinhaber Beauftragte). Dies gilt auch, soweit **andere als die in § 1 AVBayJG aufgeführten Tierarten oder Jagdhandlungen** (z.B. Erlegung mit der Schusswaffe, mit Ausnahme des Fangschusses) betroffen sind oder Jagdhandlungen außerhalb der Jagdzeiten vorgenommen werden. Analog zu § 1 AVBayJG ist auch in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 BayJG die Zustimmung des Grundstückseigentümers und/oder des Nutzungsberechtigten einzuholen.

a) Jagdhandlungen mit der Schusswaffe

Jagdhandlungen mit der Schusswaffe (z. B. Einzeljagd, Fangschuss bei der Fallenjagd, etc.) können dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder

deren Beauftragten nach Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayJG nur von der Jagdbehörde gestattet werden, wenn diese im Besitz eines **gültigen Jagdscheins** sind.

Waffenrechtlich zählt eine behördlich gestattete Jagdhandlung im befriedeten Bezirk zur „befugten Jagdausübung“ nach § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG, weshalb es für den Schusswaffengebrauch durch Jagdscheininhaber keiner gesonderten Schießerlaubnis bedarf, vgl. Ziffer 13.6 WaffVwV (anders als beim Schusswaffengebrauch in der Gehegewildhaltung: vgl. [GehegewildR](#), Anlage 4, Ziffer 4). Zu beachten ist, dass der Umgang mit Schalldämpfern für andere Schusswaffen als Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerung von § 13 Abs. 9 WaffG nicht umfasst und erlaubnispflichtig ist (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Dies gilt insbesondere für Jagdlangwaffen mit Randfeuermunition, die bei der Jagd im befriedeten Bezirk regelmäßig Verwendung finden. Auf die Möglichkeit, ein waffenrechtliches Bedürfnis für Schalldämpfer im Einzelfall anzuerkennen, wird hingewiesen (IMS/LMS vom 05.05.2020, Gz. E4-2131-5-14, F8-2130-1/173).

b) Fallenjagd

Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte können – sofern die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wurde (siehe Ziffer 4) – die Jagd mit Fallen aufgrund einer Gestattung durch die untere Jagdbehörde ausüben, vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayJG.

Bei Gestattung der Jagd mit **Lebendfallen** ist zusätzlich eine Gestattung der Jagdhandlung mit der Schusswaffe für den unverzüglichen **Fangschuss** des gefangenen Wildes nötig (Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayJG; siehe Ziffer 2 Buchst. a). Sofern derjenige, dem von Seiten der Jagdbehörde der Lebendfallenfang gestattet werden soll, nicht selbst im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist, ist durch diesen mindestens ein Beauftragter zu benennen, der sich bereit erklärt, den erforderlichen Fangschuss durchzuführen. Hier bietet sich der Revierinhaber an. Der von der unteren Jagdbehörde zu erlassende Bescheid zur Fallenjagd enthält insoweit zwei Gestattungen: Zudem ist eine

Auflage aufzunehmen, dass vor Fängischstellung der Lebendfalle sichergestellt ist, dass der beauftragte Jagdscheininhaber für den erforderlichen Fangschuss zur Verfügung steht.

c) Ausübung der Beizjagd

Die Beizjagd kann insbesondere bei Wildkaninchen, Rabenkrähen und Elstern im befriedeten Bezirk eine geeignete Jagdmethode sein, vor allem wenn auf den Einsatz von Schusswaffen verzichtet werden soll.

Die Beizjagd auf Wildkaninchen am Bau erfolgt mit Hilfe eines oder mehrerer Frettchen, bei der Jagd in deckungsreichem Gelände ggf. unter Verwendung von Stöberhunden. Gerade bei der Bejagung von Wildkaninchen am Bau kann eine Beteiligung mehrerer Falkner sinnvoll sein. Die Ausübung der Beizjagd kann nur Personen gestattet werden, die im Besitz eines **gültigen Falknerjagdscheins** sind, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 BJagdG.

3. Hinweise zum Schusswaffengebrauch (§ 20 BJagdG)

Unabhängig davon, ob der Fangschuss aufgrund § 1 AVBayJG (siehe Ziffer 1) oder die Jagdhandlung mit der Schusswaffe aufgrund Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayJG (siehe Ziffer 2 Buchst. a) erlaubt ist, sind stets die Vorgaben des § 20 Abs. 1 BJagdG („örtliche Verbote“) zu beachten. Danach darf die Jagd an Orten, an denen sie nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben gefährden würde, nicht ausgeübt werden. Bei Gebrauch der Schusswaffe ist durch den **Jagdscheininhaber** dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Sofern sich bei der Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayJG seitens der **Jagdbehörde** Sicherheitsbedenken i.S.d. § 20 Abs. 1 BJagdG aufdrängen, können Jagdhandlungen mit der Schusswaffe auch zeitlich oder räumlich oder in Bezug auf die zu verwendenden Kaliber beschränkt werden. So könnten beispielsweise Jagdhandlungen in einer Anlage im befriedeten Bezirk, wie Friedhöfe oder Tiergärten (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BayJG) sowie (städtische) Parke, nur außerhalb von Öffnungszeiten zugelassen oder die Verwendung von Kleinkalibern vorgeschrieben werden.

4. Hinweise zur Fallenjagd

Die Fallenjagd darf – unabhängig davon, ob auf Grundlage von § 1 AVBayJG (siehe Ziffer 1) oder einer behördlichen Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG (siehe Ziffer 2 Buchst. b) – nur dann ausgeübt werden, wenn die **erforderlichen Kenntnisse** („Fallensachkunde“) für die Jagd mit Fallen nachgewiesen werden können (Art. 29a Abs. 1 BayJG). Die Nachweispflicht trifft sowohl Jagdscheininhaber als auch alle anderen Personen, die Fallen einsetzen. Ab dem 1. Januar 2027 kann der Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch durch eine ab diesem Zeitpunkt in Bayern abgelegte Jägerprüfung erbracht werden. (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung; ab 1. Januar 2027: § 12g Abs. 1 AVBayJG)

a) Fallentypen

Werden Lebendfangfallen verwendet, sind die Voraussetzungen des Art. 29a Abs. 2 Satz 1 BayJG, § 12a AVBayJG zu beachten. So müssen diese beispielsweise einen unversehrten Lebendfang gewährleisten und bestimmte Mindestgrößen aufweisen sowie regelmäßig kontrolliert werden. Zudem muss die alsbaldige Tötung des gefangenen Tieres sichergestellt sein.

Bei der Verwendung von Totschlagfallen müssen die Fallen ihrer Bauart nach gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Art. 29a Abs. 2 und 3 BayJG, §§ 12b, 12c, 12d und 12e AVBayJG zu beachten. Insbesondere muss eine sofortige Tötung gewährleistet sein und die zugelassenen Fangeisen dürfen nur unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen aufgestellt werden.

b) Selektivität der Fallen bei geschützten Arten

Beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V FFH-Richtlinie müssen die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein, Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d Hs. 2 BayJG. Die Anforderungen an die Selektivität bei Totschlagfallen, die auch bereits in Art. 29a Abs. 3 BayJG zum Ausdruck kommen, sind strenger als bei Lebendfallen. Die Selektivität kann beispielsweise über den Aufstellort, bauartbedingte Einschränkungen

der Zugangsmöglichkeit sowie die Wahl des Köders gewährleistet werden. So wird etwa beim Fang eines Steinmarders mittels Totschlagfalle auf einem Dachboden der versehentliche Fang von anderem Raubwild oder von Haustieren für gewöhnlich ausgeschlossen sein (vgl. Art. 29 Abs. 3 BayJG). Auch kann ein Fangbunker mit entsprechend kleinem Einschluflloch größere Tiere ausschließen. Eine Beködierung von Fallen mit Gemüse für den Fang von Wildkaninchen oder Nutria ist in der Regel für Raubwild und Hauskatzen unattraktiv, weshalb Fehlfänge unwahrscheinlich sind.

5. Ausnahmen von jagdrechtlichen Verboten bei Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk

Auch bei Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk sind grds. sämtliche jagdrechtlichen Vorgaben sowie Ge- und Verbote einzuhalten. Im befriedeten Bezirk können daher – neben der Gestattung von Jagdhandlungen durch § 1 AVBayJG oder durch die Jagdbehörde (vgl. Ziffern 1 und 2) – auch Ausnahmen oder Einschränkungen von anderen jagdrechtlichen Verboten vorgenommen werden.

a) Schonzeitaufhebung

Eine Gestattung von Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk kann beispielsweise mit einer Verkürzung der Schonzeit nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG verbunden werden. Die Jagdbehörde kann durch Einzelanordnung die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen aufheben.

In befriedeten Bezirken können Schonzeitaufhebungen insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen sowie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten in Betracht kommen. Das kann beispielsweise bei einer Verschmutzung von Siedlungsgebieten oder Übergriffen auf Menschen (z.B. Rabenkrähen während der Brutzeit), die mit Gesundheitsgefahren einhergehen, der Fall sein. Zur Wildseuchenbekämpfung kann es notwendig sein, in Einzelfällen Wildbestände zu verringern, um

ein Übergreifen von Wildseuchen in gesunde Bestände zu verhindern (z.B. bei Wildkrankheiten wie die Räude).

b) Ausnahmen vom Jagdverbot in den Brut- und Setzzeiten

In den Brut- und Setzzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden, § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG. Abweichend hiervon darf jedoch nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 BayJG eine Ausnahme von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen gemacht werden. In befriedeten Bezirken kommt hierbei insbesondere die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten und von Wildseuchen oder die Gefährdung der Gesundheit von Menschen in Betracht. Dabei ist stets besonders auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu achten.

c) Nachtjagdverbot

Viele in befriedeten Bezirken vorkommende Konfliktarten dürfen bereits in der Nacht bejagt werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n BayJG). Allerdings besteht etwa für die Jagd auf Wildkaninchen ein Nachtjagdverbot, wenngleich die Wildart oft zur Nachtzeit in befriedeten Bezirken aktiv ist. Eine Ausnahme vom Nachtjagdverbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n BayJG kann in befriedeten Bezirken in Erwägung gezogen werden, gerade wenn in solchen Örtlichkeiten zur Tagzeit eine hohe Besucherfrequenz besteht und daher aus Sicherheitsgründen keine Bejagung möglich ist (z.B. in Stadtparken). Mögliche Ausnahmegründe stellen in befriedeten Bezirken insbesondere die Wildseuchenbekämpfung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Vermeidung übermäßiger Wildschäden dar (Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Art. 5 Satz 1 BayJG).

d) Verwendung künstlicher Lichtquellen und Nachtsichttechnik

Auch eine Ausnahme nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG kann relevant werden, insbesondere in schlecht oder nicht beleuchteten Anlagen (z.B. Friedhöfe, Teile von Stadtparken). Grundsätzlich darf nur Schwarzwild,

Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der FFH-Richtlinie unterfällt, sowie invasive Haarwildarten unter Verwendung künstlicher Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bejagt werden. Sofern dies auch für die Jagd auf andere Arten notwendig ist, muss daher eine Ausnahme nach Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 BayJG erteilt werden.

6. Ergänzende Hinweise

a) Aneignungsrecht

Das Aneignungsrecht bei Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk steht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 5 BayJG demjenigen zu, dem oder dessen Beauftragten **die Jagdhandlung gestattet** wurde (Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter oder Revierinhaber). Zudem darf sich in befriedeten Bezirken der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte **verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen** aneignen (Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayJG).

b) Versicherung

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die nicht in Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, haben im Regelfall auch keine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Es bietet sich daher der Hinweis in Bescheiden an, selbstverantwortlich für eine ausreichende Absicherung im Schadensfall (z.B. durch eine Haftpflichtversicherung) zu sorgen.

7. Bekanntgabe

Eine Gestattung von bestimmten Jagdhandlungen nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG sowie die unter Ziffer 5 gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen können durch Bekanntgabe an die Betroffenen (Einzelbescheide) oder ggf. durch Allgemeinverfügung erfolgen (Art. 35 Satz 2, Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Erlass von Allgemeinverfügungen kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie und des Bürokratieabbaus

vorteilhaft sein, wenn dadurch eine Vielzahl von Einzelbescheiden vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Dieler
Ministerialrat